

**EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

**Nr. 5/83 Wagnisse**

**UVG Art. 39, UVV Art. 50**

- a) Die folgenden Sportarten sind als Wagnisse zu bezeichnen, bei Unfällen werden daher die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt:
- Auto-Wagnisse (Autocross-, Stockcar-, Rundstrecken- und Bergrennen inkl. Training; Auto-Rallye-Geschwindigkeitsprüfungen)
  - Boxwettkämpfe
  - Catch as catch can
  - Fullcontact-Wettkämpfe
  - Karate-extrem (Zertrümmern von Back- oder Ziegelsteinen oder dicken Brettern mit Handkante, Kopf oder Fuss)
  - Motocrossrennen inkl. Training auf der Rennstrecke
  - Motorbootrennen inkl. Training
  - Motorradrennen inkl. Training
  - Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes inkl. Training auf der Rennstrecke
  - Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten
  - Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m
  - Hydrospeed oder Riverboogie (Wildwasserfahrt bäuchlings auf Swimmbob liegend)
  - Snow-Rafting (Schlauchbootfahren auf Skipisten)

Diese Liste ist nicht abschliessend. Als Wagnisse gelten auch andere Aktivitäten mit vergleichbarem Risiko.

b) Beispiele für hälftige Kürzungen im Einzelfall:

- Bewusstes Zertrümmern von Glas (wenn Sachbeschädigung: Art. 145 StGB, vgl. hierzu Art. 37 Abs. 3 UVG)
- Fliegen mit einem Hängegleiter bei ungünstigen Wetterverhältnissen (starke Böen, Föhnsturm) |
- Combat-Schiessen (unorganisiert, ohne Aufsicht)
- Wagnis eines Alpinisten
- gefährliches Klettern an einer Hausfassade
- Hochsee-Segeln unter extremen Verhältnissen
- Kanu- und Kajakfahrten unter extremen Verhältnissen
- Canyoning bei ungünstigen Verhältnissen (Gewittergefahr, Hochwasser etc.) |

c) Für die gänzliche Verweigerung der Geldleistungen müssen weitere besondere Umstände dazutreffen. Beispiele:

- Klettern an einer gefährlichen Hausfassade bei Dunkelheit, in stark alkoholisiertem Zustand
- Durchführung einer sehr schweren Bergtour im Alleingang, bei schlechtem Wetter, trotz Mahnung durch erfahrene Alpinisten

(Änderungen sind mit | bezeichnet)